

# ZH\_OBERGERICHT RT150058 vom 23. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150058)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150058 du 23 avril 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150058 del 23 aprile 2015

## Erwägungen

### E. 2

Ziff. 1bis SchKG. Da Art. 81 Abs. 2 SchKG, auf welchen sich der Beklagte vorliegend beruft, nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Forderung auf einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde beruht, ist dieser vorliegend nicht einschlägig. Entsprechend aber verbleiben dem Beklagten – wie von der Vorinstanz zutreffend

- 4 - ausgeführt (Urk. 16 S. 4 Erw. 2.2.3) – lediglich die Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG, wonach er durch Urkunden beweisen müsste, dass die Schuld seit Erlass des Entscheides getilgt oder gestundet worden ist oder verjährt ist. Da der Beklagte weder den Erhalt des Einschätzungsentscheides und der Schlussrechnung bestritten noch besagte Einwendungen erhoben hat, ist am Entscheid der Vorinstanz nichts zu beanstanden. So wird im Rechtsöffnungsverfahren gerade nicht die Begründetheit der Forderung an sich geprüft, sondern nur, ob die Voraussetzungen für eine definitive Rechtsöffnung erfüllt sind. Damit aber ist es dem Vollstreckungsgericht verwehrt, den Sachentscheid inhaltlich zu prüfen. Einwendungen gegen den Einschätzungsentscheid vom 28. März 2014 bzw. die dazugehörige Schlussrechnung vom 22. April 2014 hätte der Beklagte mit den dagegen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, welche jeweils belehrt worden sind (vgl. Urk. 2B S. 2 und Urk. 9 Rückseite), vorbringen müssen; im Vollstreckungsverfahren ist er damit nicht mehr zu hören. Somit aber sind die Lohnausweise für das Jahr 2012 und das ärztliche Zeugnis des Beklagten, welche Einwendungen gegen die Einschätzung an sich darstellen, unbeachtlich: Der Rechtsöffnungsrichter kann die einmal vorgenommene Steuereinschätzung nicht abändern. Entsprechend würde es auch dann beim vorinstanzlichen Entscheid bleiben, wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre. 3.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 4.1 Die Entscheidunggebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.